

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 50

Die posthumen Auflagen von Feuerbachs Lehrbuch

Zu der Konzeption C. J. A. Mittermaiers
und seinem Wissenschaftsverständnis

Von

Siegfried W. Neh



Duncker & Humblot · Berlin

SIEGFRIED W. NEH

Die posthumen Auflagen von Feuerbachs Lehrbuch

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 50

Die posthumen Auflagen von Feuerbachs Lehrbuch

Zu der Konzeption C. J. A. Mittermaiers
und seinem Wissenschaftsverständnis

Von

Siegfried W. Neh



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Neh, Siegfried W.:

Die posthumen Auflagen von Feuerbachs Lehrbuch : zu der
Konzeption C.J.A. Mittermaiers und seinem

Wissenschaftsverständnis / Siegfried W. Neh. – Berlin :

Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 50)

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1989

ISBN 4-428-07223-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-07223-5

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist aus meiner Dissertation hervorgegangen, die 1989 der juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen vorgelegt wurde. Die Anregung zum Thema gab mein verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Manfred Maiwald, dem ich für seine fürsorgliche Begleitung dieser Arbeit zu Dank verpflichtet bin. Wichtige und beherzigenswerte Hinweise, die dankbar angenommen wurden, kamen darüberhinaus von Herrn Professor Dr. Fritz Loos.

Da der biographische Teil der Arbeit ohne die freundliche Hilfe der Familien Mittermaier und Feuerbach, sowie des Vereins „Feuerbachhaus Speyer e.V.“ bei der Sichtung und Überlassung von Nachlaßteilen der Lehrbuchverfasser in der vorliegenden Form nicht hätte erstellt werden können, sei an dieser Stelle auch ihnen herzlich gedankt. Einen namhaften Druckkostenzuschuß gewährte dankenswerterweise die Strohmeier-Stiftung, Göttingen.

Nicht vergessen sei aber auch die finanzielle Unterstützung durch meine Eltern, sowie die Geduld und Anteilnahme meiner eigenen Familie.

Inhaltsverzeichnis

A. Problemstellung, methodisches Vorgehen und Darstellung	11
I. Das „historische“ Unbehagen an der Disposition der von Mittermaier redigierten Ausgaben des Feuerbachschen Lehrbuchs	12
II. Das Feuerbachsche Lehrbuch in den posthumen Ausgaben als linguistisches Problem und als historisches Werk	16
1. Die Problematik aus linguistischer Perspektive	18
2. Die historische Problematik	23
3. Die Darstellungsschwerpunkte	25
B. Historischer Abriss hinsichtlich der Beziehung Mittermaiers zu Feuerbach und dessen Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts . .	26
I. Die Entwicklung des persönlichen Verhältnisses der beiden Rechtsgelehrten	26
1. Die Jugendjahre Mittermaiers bis zur Begegnung mit Feuerbach . . .	26
2. Der erstmalige Kontakt des Rechtskandidaten Mittermaier mit dem Staatsrat Feuerbach und die anschließende Assistenz­tätigkeit bei diesem	29
a) Die Kollegmitschrift Mittermaiers – ein dubioses Dokument . . .	29
b) Das historische Geschehen unter Berücksichtigung der Urkunde in ihrer ersten Textstufe	33
3. Stationen der Beziehung bis zum Tode Feuerbachs	38
4. Die Qualität des persönlichen Verhältnisses	57
II. Die Verwendung des Feuerbachschen Lehrbuchs und die redaktionelle Tätigkeit an ihm durch Mittermaier	60
1. Studien und Redaktionsarbeiten unter der Federführung Feuerbachs . . .	60
2. Frühe Textvorläufer der späteren Lehrbuchbeiträge Mittermaiers . . .	62
3. Mittermaiers Absicht, ein eigenes Lehrbuch zum Kriminalrecht herauszugeben	67
C. Textanalyse des posthum erschienenen Lehrbuchs in seinen Varianten	72
I. Die thematisierten Gegenstände	75
1. Der Gegenstand der Strafrechtswissenschaft bei Feuerbach	77

a) Systembildung unter gesetzessystemtheoretischem Primat	79
b) Spekulative Elemente im Bereich der Dogmatik	82
c) Die Durchbrechung der gesetzessystemtheoretischen Methode im Lehrbuch	86
2. Der Gegenstand der „Strafrechtswissenschaft“ bei Mittermaier	91
a) Das allgemeine wissenschaftliche Anliegen Mittermaiers	94
aa) Zum wissenschaftstheoretischen Grundverständnis	94
α) Der philosophische Antipositivismus und die idealistische Ontologie	94
β) Das Postulat der politischen Verantwortlichkeit der Jurisprudenz	103
γ) Die Theorie einer rechtspolitischen Ethik	105
bb) Die gesetzessystemtheoretische Prägung der sog. „Kriminalrechtswissenschaft“	109
α) Der Objektbereich der „Kriminalrechtswissenschaft“	109
β) Die sog. „praktische Methode“ als ein gesetzessystemtheoretisches Verfahren	111
γ) Das Anwendungsgebiet der „praktischen Methode“ in gesetzeskomparatistischer Hinsicht	119
cc) Die Strafgesetzgebung als relevanter wissenschaftlicher Gegenstand	122
b) Die Zusätze der posthum herausgegebenen Lehrbücher als Folgen einer kriminalpolitisch motivierten, gesetzessystemtheoretischen Perspektive	123
aa) Thematische Schwerpunkte der Textvarianten Mittermaiers in quantitativer Hinsicht	125
α) Die 12. Auflage von 1836	125
β) Die 13. Auflage von 1840	127
γ) Die 14. Auflage von 1847	129
bb) Thematische Schwerpunkte der Textvarianten Mittermaiers in qualitativer Hinsicht	132
α) Die bereits bei der 12. Auflage latent existierende gesetzessystemtheoretische Intention	133
β) Die vorherrschend dogmatische Prägung der 12. Auflage	135
αα) Historische Elemente	137
ββ) Dogmatische kritikleitende Axiome und Theorien Mittermaiers	139

(I)	Die Kritik an der Rechtsverletzungslehre Feuerbachs	140
(1)	Funktion der Lehre Feuerbachs sowohl zu Legitimations- als auch zu Klassifikationszwecken	140
(2)	Die Kritikpunkte Mittermaiers	145
(3)	Mittermaiers Reflexionen über die „Grundrichtungen von Verbrechen“	151
(II)	Die Kritik der Straftheorie Feuerbachs	155
(1)	Grundzüge der Theorie des psychologischen Zwanges	155
(2)	Die Kritikpunkte Mittermaiers	156
(3)	Das täterschuldangemessene Gerechtigkeitsprinzip Mittermaiers	158
γ)	Die gesetzeskomparatistische Prägung der 13. und 14. Auflage	163
3.	Zusammenfassende Darstellung der thematischen Besonderheit des posthumer Lehrbuchs	166
II.	Die Aktualität der erörterten Objektbereiche	168
1.	Die rechtspolitische Lage gegen Mitte des 19. Jahrhunderts	169
2.	Reformerische Impulse und konservative Orientierungen in der Strafrechtswissenschaft	170
a)	Die wissenschaftlichen Impulse der Hegelianer	170
b)	Traditionalistische Konzepte	174
3.	Die Reaktion Mittermaiers auf die veränderten kontextuellen Umstände	175
III.	Methodische Darstellung	177
1.	Die Funktionalität eines wissenschaftlichen Textes und ihr Einfluß auf die Textdisposition	177
2.	Die besondere Funktionalität eines wissenschaftlichen Lehrbuchs, insbesondere nach den Intentionen Feuerbachs und Mittermaiers	181
3.	Die Lehrbuchdispositionen nach den wissenschaftlichen Funktionsfestlegungen der beiden Herausgeber	184
a)	Die Systemdisposition des Lehrbuchs als Folge der Axiomenfindung in der „Revision“ bei Feuerbach	185
b)	Die inkohärente Disposition der posthumer Lehrbuchaufgaben	188
c)	Die Disposition des Lehrbuchs unter Mittermaier als Resultat eines textfunktionalen Wertungswiderspruchs	192

D. Ergebnis	197
I. Gesamtbeurteilung des posthumen Konzepts	197
II. Die Bedeutung der Konzeption für eine Einschätzung von Wirken und Werken Mittermaiers	199
E. Quellenverzeichnis	203
I. Archivalien	203
II. Literatur	205

A. Problemstellung, methodisches Vorgehen und Darstellung

Jedem, der heute ein rechtswissenschaftliches Studium beginnt, wird bei strafrechtlichen Studien früher oder später der Name Paul Johann Anselm Feuerbach begegnen. Und manch einer, den die Lehrmeinung Feuerbachs näher interessiert, wird auch eine der 14 Auflagen seines Lehrbuches des „gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts“ in die Hand nehmen. Daß das Feuerbachsche Lehrbuch, welches 1801 erstmals erschienen war, unter der Herausgeberschaft Carl Joseph Anton Mittermaiers 1847 eine 14. Auflage überhaupt erleben konnte, deutet auf eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft und Praxis in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹ Und betrachtet man die Konzeption näher, so erkennt man, daß seine epocheprägende Eigenheit darin liegt, daß es den verstreuten Normen des gemeinen Rechts einen Spiegel vorhält, in dem diese philosophisch gereinigt abgebildet werden: begrifflich klar und systematisch geordnet.

Dieses Lehrbuch, das nach Einschätzung Radbruchs mit seinen „knappen, kurzen Paragraphen mit (seinen) krystallinischen scharfen Kanten viele Studentengenerationen zum energischen Mitdenken . . . gezwungen“ habe², kann auch heute noch mit seinen prägnanten, durch Paragraphen bezeichneten Texteinheiten als vorbildlich bezeichnet werden. Häufig wird mit drei knappen Sätzen inhaltlich eine wesentliche Prämisse gesetzt oder die einzig mögliche Schlußfolgerung dargestellt. Beispielhaft erscheint etwa der dogmatisch grundlegende § 23, mit dem die philosophische Einleitung abgeschlossen wird: „Aus unsrer Deduction ergiebt sich folgendes höchstes Princip des peinlichen Rechts: Jede rechtliche Strafe im Staat ist die rechtliche Folge eines, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung äusserer Rechte begründeten, und eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden, Gesetzes.“³

¹ Erst das Lehrbuch des Berliners Albert Friedrich Berner, das von 1857 bis 1898 achtzehn Auflagen erreicht hatte, war wieder ähnlich epocheprägend (über diesen Hegelianer vgl. Näheres I. Engisch, *Das strafrechtliche Lebenswerk A. F. Berners*, Diss. Heidelberg, 1952); bis 1857 sieht Lüderssen das Feuerbachsche Lehrbuch ohne „wesentliche Konkurrenz“, vgl. ders., *Feuerbach*, 1122, zu bedenken ist allerdings, daß noch 1862, also 15 Jahre nach der letzten Ausgabe des Feuerbachschen Lehrbuches, das Lehrbuch von Martin in 12. Auflage erschien, vgl. dazu Maiwald, *Martin*, 200.

² Radbruch, *Drei Strafrechtslehrbücher*, 9. Das Lehrbuch wurde in seiner 14. Auflage nachweislich noch während des Wintersemesters 1874/75 in Heidelberg als Vorlesungsgrundlage von dem Kriminalisten Karl David August Röder verwendet, vgl. die Anzeige der Vorlesungen von 1874/75, S. 5; zur Person Röders (1806 - 1879) vgl. Kleinheyer / Schröder, 360.

Der begrifflich geschulte Jurist wird sich angesichts dieser Darstellungsweise anerkennend darüber äußern, daß hier ein Lehrsystem so dargestellt worden ist, daß alle Aussagen in ihren axiomatischen Bezügen untereinander sofort erkennbar sind.⁴

Vorausgesetzt allerdings, der Leser hat eine der von P. J. A. Feuerbach bis 1832 selbst redigierten Auflagen zur Hand! Betrachtet er eine der späteren, posthum von Mittermaier herausgegeben Auflagen dann darf er sich darüber wundern, daß die Paragraphen des Haupttextes durch ergänzende Anmerkungen derart breit unterlegt worden sind, daß nur durch wiederholtes Blättern der nächste Absatz Feuerbachs erreicht wird und dieser im Gesamttext nicht einmal sofort zu erkennen ist. Eine Kenntnis des nunmehr erweiterten Titels „Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen“ bei der 12. Auflage oder gar „Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen und einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen“ bei der 14. Auflage wird die Verwunderung über den posthumen Herausgeber C. J. A. Mittermaier nicht mildern.

Bereits in der Vergangenheit wurde von Rezensenten der posthumen Lehrbuchausgaben wiederholt darauf hingewiesen, daß infolge der Redaktionstätigkeit Mittermaiers an dem traditionsreichen, in sich geschlossen wirkenden Werk Brüche in Erscheinung getreten seien, die sich einerseits auf inhaltliche, thematische Abweichungen, andererseits auf konzeptionelle Gesichtspunkte beziehen sollen. In Fragen der Rezensenten an den Text und an den Kontext, aus dem heraus sie – im Ergebnis leider erfolglos – versucht hatten, die Brüche zu deuten, spiegeln sich die Problempunkte der posthum veröffentlichten Textausgaben. Diesen Fragestellungen der Vergangenheit ist zumindest teilweise auch anzumerken, daß man wissenschaftstheoretische Differenzen zwischen Feuerbach und Mittermaier über den Gegenstand und die Methode der Strafrechtswissenschaft, sowie über den Adressatenkreis der Lehrbuchausgaben vermutete, als deren Folge gerade die jeweils favorisierten Dispositionen entstanden.

I. Das „historische“ Unbehagen an der Disposition der von Mittermaier redigierten Ausgaben des Feuerbachschen Lehrbuchs

Die umfänglichste Rezension zu einem der posthumen Lehrbücher entstammt aus dem Jahre 1842 der Feder v. Steins¹ und bezieht sich auf die

³ Feuerbach, Lehrbuch (1. Aufl.), 20.

⁴ Vgl. Frommel, Strafjustiz, 173, 194, die in der Lektüre des Feuerbachschen Lehrbuchs einen „juristisch-ästhetischen Genuß“ sieht.

¹ Zu Lorenz v. Stein (1815 - 1890), der als Hegelianer gilt und vor allem staatsrechtlich in Erscheinung getreten ist, vgl. Kleinheyer / Schröder, 272 ff. Seine Lehrbuchrezension siehe DJbWissKu 1842, 279 ff.

13. Auflage. Im Ergebnis ist das Urteil vernichtend, sowohl hinsichtlich des Inhalts² als auch der Struktur der Darstellungen. Letztere schien v. Stein aber geradezu gereizt zu haben, denn er brachte seinen Ärger über die Anzahl der Beiträge Mittermaiers, die seiner Ansicht nach wegen ihrer Menge auf das Feuerbachsche System von einer erschlagenden Wirkung seien, mit der drastischen Metapher zum Ausdruck, daß das alte System „nun gleichsam“ in seinem „eigenen Bette vom Herausgeber todtgeschlagen“ worden sei.³ Offenbar schien nur ein Vergleich mit einer heimtückischen Freveltat die Empfindungen v. Steins über das Redaktionsvorgehen angemessen verdeutlichen zu können.

Inhaltlich erinnerte v. Stein zunächst an den historischen Umstand, daß nach Zerschlagung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 mit stetig zunehmender Partikulargesetzgebung das gemeine peinliche Recht in der strafrechtlichen Praxis seine normative Geltung verloren habe. Er folgerte daraus, daß es damit auch an wissenschaftlicher Bedeutung gefehlt habe und sich gegen Mitte des 19. Jahrhunderts dem Herausgeber des Feuerbachschen Lehrbuchs die Frage hätte stellen müssen, ob die gemeinrechtliche Ausrichtung des Lehrbuchs dieses nicht habe grundsätzlich unbrauchbar werden lassen. Wenn man bedenkt, daß v. Stein selbst Hegelianer war, wird man diesen 1842 vorgebrachten Einwand nicht nur auf die veränderte rechtspolitische Lage zu beziehen haben, sondern ihn auszudehnen haben auch auf die gewandelte wissenschaftliche Diskussion. In der Strafrechtswissenschaft gab es seit 1836 erste Anzeichen einer Neuorientierung im Sinne der Hegelschen Philosophie.⁴

Diese beiden historischen Umstände einer veränderten Praxis und Wissenschaft betrafen indes nicht den zentralen Punkt der Kritik, denn das Lehrbuch erschien v. Stein immerhin dogmenhistorisch von Wert. Und deshalb sah er gerade diese literarische Leistung Feuerbachs durch die Zusätze Mittermaiers beeinträchtigt. Dieser redaktionelle Umstand, als störender Eingriff in das ursprüngliche Konzept verstanden, brachte ihn in Rage. Er vermißte in den posthumen Ausgaben die gewohnte Einheit und innere Konsequenz des alten Lehrbuchs und sah es seiner Funktion als wissenschaftliches Leitsystem enthoben; er vermißte in den posthumen Ausgaben „den wahren, seiner selbst gewissen Feuerbach, der seinen Gedanken hinstellt, ihn durch alle Zweifel hindurch festhält und selbstbewußt weiß, wo er beginnt und wohin er gelangen will und wird.“⁵

² Hier war es vor allem die Bezugnahme des Lehrbuchkonzeptes auf Normen des gemeinen Rechts, die gerügt wurde (v. Stein, DJbWissKu 1842, 277 ff.).

³ Ebd., 290.

⁴ Zunächst war 1836 das unter Hegelianischem Einfluß geschaffene „Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft“ von Abegg erschienen, 1855 veröffentlichte Köstlin das „System des deutschen Strafrechts“.

⁵ v. Stein, DJbWissKu 1842, 289.